

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Errichtung- und Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) gibt nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 KomZG hiermit Folgendes bekannt:

Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Bauhof Zeltingen-Rachtig, Erden, Lösnich, Ürzig“ vom 01. April 2023

Die Ortsgemeinden

Zeltingen-Rachtig, Erden, Lösnich

bilden einen Zweckverband zum gemeinsamen Betrieb eines Bauhofes. Seitens der Ortsgemeinde Ürzig ist der Beitritt zum 1. April 2023 beabsichtigt. Aus diesem Grund soll der bestehende Zweckverband erweitert und die Verbandsordnung neu gefasst werden.

Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) eine aktualisierte Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Erweiterung des Zweckverbandes um das weitere Verbandsmitglied Ürzig beantragt.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit gem. § 6 Abs. 2 KomZG aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der unter § 1 nachfolgender Verbandsordnung genannten Mitglieder des Zweckverbandes und Zustimmung durch die Verbandsversammlung folgende Neufassung der Verbandsordnung fest:

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden

- Zeltingen-Rachtig,
- Erden,
- Lösnich
- und Ürzig.

§ 2 Erweiterung des Zweckverbandes

(1) Weitere Ortsgemeinden können als Mitglieder dem Zweckverband beitreten, wenn diese in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den in § 1 genannten Mitgliedern stehen.

(2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 3

Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband führt die Bezeichnung

„Zweckverband Bauhof Zeltingen-Rachtig, Erden, Löslich, Ürsig“.

Er hat seinen Sitz in Zeltingen-Rachtig.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat anstelle der Verbandsmitglieder folgende wesentlichen Aufgaben:

- a) Bereithaltung, Ausstattung und Betrieb des kommunalen Bauhofes;
- b) Räum- und Streudienst, soweit nicht Dritte, wie andere Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer, verpflichtet sind.

(2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, auf konkrete Anforderung eines Verbandsmitgliedes technische und pflegerische Aufgaben sowie Dienst- und Hilfeleistungen aller Art im kommunalen Bereich zu erfüllen und/oder Geräte und Personal zur Verfügung zu stellen. Leistungen aller Art für Dritte darf der Zweckverband nur im Ausnahmefall erbringen.

(3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind der Vorstandsvorsitzende und die Verbandsversammlung.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) für Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 6

Vorstandsvorsitzende, Verbandsverwaltung

(1) Der Zweckverband hat einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter.

(2) Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Zweckverband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

(4) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues. Ein Verwaltungskostenbeitrag oder Kostenerstattungen werden hierfür nicht erhoben.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- a) der Verbandsvorsteher,
- b) zur Vertretung der Verbandsmitglieder die Ortsbürgermeister/innen der betreffenden Ortsgemeinde oder deren gesetzliche Vertreter sowie 7 weitere Mitglieder des Verbandsmitgliedes Zeltingen-Rachtig, 2 weitere Mitglieder des Verbandsmitgliedes Ürzig sowie jeweils 1 weiteres Mitglied der Verbandsmitglieder Erden und Lösnich.

(2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) An den Verbandsversammlungen kann der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues oder sein gesetzlicher Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen. Ggf. kann auch ein Mitarbeiter der Verbandsgemeinde mit der Vertretung des Bürgermeisters beauftragt bzw. bevollmächtigt werden. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues ist unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 69 GemO zu den Verbandsversammlungen einzuladen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Zweckverbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher,
- f) Einstellung, Beschäftigung, Eingruppierung und Entlassung der Bauhofmitarbeiter
- g) die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.

§ 9

Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die

Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 10

Finanzierung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist mit einem Anfangskapital zum 01.04.2013 i. H. v. 3.000,00 € ausgestattet, das von den damaligen Zweckverbandsmitgliedern zu je 1/3 zu tragen war. Beim Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes ist ein einmaliger Kapitaleinsatz i. H. v. 1.000,00 € zu leisten.

(2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Entgelte, welche er für seine Leistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erhebt sowie durch sonstige Einnahmen zu decken. Entstehende Verluste sind durch eine Betriebskostenumlage der Zweckverbandsmitglieder, bezogen auf ihren Beitrittszeitraum, auszugleichen sobald erkennbar ist, dass sich ein Ausgleich innerhalb von 3 Jahren nicht auf andere Weise erzielen lässt. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl zum jeweiligen 30.06. des Vorjahres.

(3) Für Investitionen kann der Zweckverband eine Kapitalumlage erheben. Diese dient zur restlichen Deckung von Ausgaben im Vermögenshaushalt. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen erhoben werden. Umlageschlüssel ist der Fünfjahresdurchschnitt der Einwohnerzahl vor der Veranschlagung der Kapitalumlage. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgelegt. Die Umlagen und Abschlagszahlungen sind einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist jeweils die vom Statistischen Landesamt Bad Ems fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30.06.

§ 11

Zweckverbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Zweckverbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen grundsätzlich in den Mittelmosel-Nachrichten der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Die Verbandsversammlung kann per Beschluss, welcher in den Mittelmosel-Nachrichten der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zu veröffentlichen ist, entscheiden, ein anderes originäres Bekanntmachungsorgan zu wählen.

§ 13

Änderung der Zweckverbandsordnung, Auflösung des Zweckverbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgelegt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung des Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Bediensteten des Verbandes.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 2 Jahren schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.

(4) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbenen Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln. Die Berechnung des aufzuteilenden Vermögens und des Kapitalsdienstes erfolgt anteilig in Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts des Verbandsmitgliedes bzw. in Abhängigkeit der Zugehörigkeit des Verbandsmitgliedes.

(6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Zweckverbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) zuständige Aufsichtsbehörde als „Schiedsstelle“ einzuschalten und ein Schlichtungsvorschlag den Verbandsmitgliedern vorzulegen. Eine abschließende Entscheidung bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder obliegt den zuständigen Gerichten.

§ 14 Sprachform

Soweit die Verbandsordnung bei der Kennzeichnung von Funktionen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet, gilt jeweils die Sprachform, die dem Geschlecht des Inhabers oder der Inhaberin der Funktion entspricht.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit diese Verbandsordnung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Anwendung.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verbandsordnung im Übrigen unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Zweckverbandes „Bauhof Zeltingen-Rachtig, Erden, Löslich“ vom 01.04.2013, zuletzt geändert am 01.06.2014, außer Kraft.

54516 Wittlich, den 22. März 2023

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
als zuständige Einrichtung- und Aufsichtsbehörde

Az.: 10 - 118212/ts

Im Auftrag:

(Thomas Schweisel)

